

1969	Ausgegeben zu Bonn am 8. Februar 1969	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 69	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren Bundesgesetzbl. III 610-5-1	101
3. 2. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen bei Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im gewerblichen Binnenschiffsverkehr	102
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5	103
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	103

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren

Vom 30. Januar 1969

Auf Grund des § 227 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorbemerkung 1 des Gebührentarifs für Untersuchungen — Anlage zu § 22 der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialblatt S. 1268) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 26. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 677) — erhält folgende Fassung:

„Die Untersuchungsgebühr bemißt sich nach den in den Abschnitten A bis L aufgeführten Sätzen. Werden Proben von Waren gleicher Art in größerer Anzahl gleichzeitig oder in unmittelbarer Folge unter-

sucht und wird dadurch der für die einzelne Untersuchung sonst erforderliche Aufwand erheblich vermindert, so sind die festen Gebührensätze nur zur Hälfte anzusetzen. Die gleiche Ermäßigung gilt für die Untersuchung der dritten Probe und aller weiteren Proben, wenn aus einer Sendung gleichzeitig oder in unmittelbarer Folge drei oder mehr Proben von Waren gleicher Art untersucht werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Januar 1969

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
bei Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
im gewerblichen Binnenschiffsverkehr**

Vom 3. Februar 1969

Auf Grund des § 39 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1466), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen bei Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 8. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird das Zitat „37 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt durch das Zitat „37 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5“.
2. In § 1 Nr. 2 wird am Ende des Buchstaben b der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; danach wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 37 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr

die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg auch für die Bezirke aller übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Februar 1969

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 5, ausgegeben am 6. Februar 1969		
29. 1. 69	Zweite Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Zolltarif	109
20. 1. 69	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrtschiffe	120
21. 1. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	120

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
16. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 88/69 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents von 30 000 Tonnen für Thunfische, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.01 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1969)	18. 1. 69	L 13/1
16. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 89/69 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 34 000 Tonnen für Kabeljau, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifnummer 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1969)	18. 1. 69	L 13/4
17. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 90/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 1. 69	L 13/7
17. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 91/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 1. 69	L 13/8
17. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 92/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 1. 69	L 13/10
17. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 93/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 1. 69	L 13/11
17. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 94/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	18. 1. 69	L 13/12
17. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 95/69 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier	18. 1. 69	L 13/13
17. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 96/69 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	18. 1. 69	L 13/18
16. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen	21. 1. 69	L 14/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
16. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 98/69 des Rates zur Festsetzung der Grundregeln über den Absatz des von den Interventionsstellen aufgekauften gefrorenen Rindfleisches	21. 1. 69	L 14/2
20. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 99/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 1. 69	L 14/4
20. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 100/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 1. 69	L 14/5
20. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 101/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 1. 69	L 14/7
20. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 102/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 1. 69	L 14/8
20. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 103/69 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Übertragung eines Teils der Zuckererzeugung auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr	21. 1. 69	L 14/9
20. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 104/69 der Kommission zur Beendigung von Interventionsmaßnahmen in Deutschland und Frankreich	21. 1. 69	L 14/10
21. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 105/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 1. 69	L 15/1
21. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 106/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 1. 69	L 15/2
21. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 107/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 1. 69	L 15/4
21. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 108/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 1. 69	L 15/5
21. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 109/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Februar 1969 beginnenden Zeitraum	22. 1. 69	L 15/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.